

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 27. April 2017, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Einverständnis mit der Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 23.03.2017

TOP 3a: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 24.04.2017

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung des BPL Nr. 5 – Schloßstraße: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, Satzungsbeschluss

Mit Schreiben vom 23.02.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren beteiligt.

Lediglich das Sachgebiet 52 (Hochbau) des Landratsamts Altötting machte mit Schreiben vom 30.03.2017 folgende Empfehlungen:

1. Als unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe sollte – wie im bisherigen Bebauungsplan – die natürliche Geländeoberkante herangezogen werden. Dies würde auch dem bereits existierenden Antrag auf Vorbescheid entsprechen.
2. Eine Überschreitung der zulässigen maximalen Wandhöhe durch untergeordnete Rücksprünge sollte nicht mehr zugelassen werden, weil sich die festgesetzte Wandhöhe ohnehin schon an der oberen Grenze des Vorhandenen bewegt. Auch sind im Antrag auf Vorbescheid derartige Rücksprünge gar nicht vorgesehen.
3. Für das außerhalb der Bauräume zulässige Nebengebäude mit einer Grundfläche von bis zu 10 m² sollte noch eine max. Höhe festgesetzt werden.

Derzeit werden mit der Architektin Ute Weiler-Heyers die Empfehlungen des LRA besprochen. In der BA-Sitzung am 24.04.2017 erarbeitet der Bauausschuss dann die konkreten Beschlussvorschläge für den Gemeinderat.

Bürgerbeteiligung:

Für die Bürger fand die öffentliche Auslegung der Planung von 03.03.2017 bis 03.04.2017 im Rathaus statt. Stellungnahmen mit Einwänden oder Bedenken sind bei der Gemeinde nicht eingegangen.

Da davon ausgegangen werden kann, dass die Planung aufgrund der Stellungnahme vom LRA AÖ nicht so gravierend geändert werden muss, dass eine erneute Trägerbeteiligung bzw. Bürgerbeteiligung erforderlich ist, kann der für das Bauleitplanverfahren finale Satzungsbeschluss gefasst werden.

TOP 4.2: Änderung des BPL Nr. 17 – Haiming/West: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, Satzungsbeschluss

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 23.02.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren beteiligt. Stellungnahmen mit Einwänden oder Bedenken sind bei der Gemeinde nicht eingegangen.

Bürgerbeteiligung:

Für die Bürger fand die öffentliche Auslegung der Planung von 03.03.2017 bis 03.04.2017 im Rathaus statt. Stellungnahmen mit Einwänden oder Bedenken sind bei der Gemeinde nicht eingegangen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: VIB Vermögen AG, Tillypark 1, 86633 Neuburg: Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung der Hallen 5 und 6 im best. Logistikzentrum auf Fl.Nr. 1/10, Gemarkung Daxenthaler Forst, Soldatenmais 5

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 15 – „Unteres Soldatenmais“ ist baurechtlich nach § 30 BauGB zu bewerten und somit genehmigungsfähig.

Die Beurteilung und Genehmigung der wasserrechtlichen Eignung erfolgen durch das LRA Altötting.

TOP 5.2: Errichtung einer Lärmschutz-Einfriedung auf den Fl.Nrn. 598 und 598/4, Gemarkung Haiming

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 4 – Haiming/Nord ist eine isolierte Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da die Einfriedung statt der erlaubten max. 1,20 m bis zu 1,80 m hoch werden soll.

Die Unterschriften der beiden beteiligten Nachbarn liegen vor.

TOP 5.3: Neubau eines EFH mit Carport auf Fl.Nr. 540/8, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 4

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 17 – Haiming/West, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.4: Neubau eines EFH mit Garage auf Fl.Nr. 580/37, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 13

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 17 – Haiming/West, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.5: Neubau eines EFH auf Fl.Nr. 508/43, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 3

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 17 – Haiming/West, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.6: Neubau eines EFH auf Fl.Nr. 580/45, Gemarkung Haiming, Erlenstraße 21

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 17 – Haiming/West, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 6: Jahresrechnung 2016

TOP 6.1: Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung

GRin Haunreiter trägt den Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2016 vor (Prüfung vom 12.04.2017). Es wurden alle erforderlichen Prüfungsunterlagen vorgelegt. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise. Es kann eine einwandfreie Kassenführung bestätigt werden. Ein großer Teil des Prüfungsprogramms laut Leitfaden wurde abgearbeitet.

Allgemeines:

Der Sollüberschuss belief sich auf 916.304,01 € und wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Rücklagen beliefen sich zum Jahresende 2016 auf 2.957.696,41 €, davon sind ca. 815.400 € in Bausparverträgen gebunden. Der Schuldenstand verminderte sich auf 729.096,87 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

TOP 6.2: Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

Die größeren Haushaltsüberschreitungen wurden im Rechenschaftsbericht erläutert. Von der Summe her waren die Gewerbesteuerumlage, der Überschuss aus den Abwasserbeseitigungsgebühren und die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage die größten Positionen. Die faktischen Haushaltsüberschreitungen waren relativ gering.

TOP 6.3: Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung.

TOP 6.4: Entlastung für die Jahresrechnung und den Jahresabschluss 2016

TOP 7: FFW Niedergottsau – Beschaffung eines neuen Löschfahrzeugs

Sachverhalt

Das derzeitige Löschfahrzeug der FFW Niedergottsau ist bis Ende 2017 in der staatlichen Förderung gebunden. Das bedeutet, dass ab 2018 ein Ersatzfahrzeug förderunschädlich beschafft werden kann.

Die wirtschaftliche Lebensdauer des derzeitigen Fahrzeugs ist noch nicht erreicht. Jedoch gibt es Probleme mit der begrenzten Fahrzeugmasse und der notwendigen Auflastung. Da das zulässige Gesamtgewicht inklusive Besatzung überschritten ist, wurden Geräte umgeschichtet. Für die Schlagkraft der Feuerwehr ist dies aber nicht besonders sinnvoll. Bei Mitführung eines Hilfeleistungssatzes ist deswegen zukünftig auch die nächste Fahrzeuggröße erforderlich. Hierbei handelt es sich um HLF10 oder HLF20-Fahrzeuge.

Der Kreisbrandrat steht dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Kommandanten vor der Sondersitzung am 24.04.2017 für Fragen zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat über die Situation der Feuerwehren insgesamt und speziell über die Probleme am Niedergottsauer Fahrzeug bereits diskutiert. Zur Lösung der Problematik ist in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2020 ein Betrag von 400.000 € für eine Beschaffung vorgesehen.

Die Kommandanten der Niedergottsauer Feuerwehr sind nun an die Gemeinde Haiming herantreten und haben eine frühere Beschaffung vorgeschlagen. Hintergrund ist die Änderung der Euro-Normen. Neue Fahrzeuge dieser Klasse werden mit Euro-VI-Norm ausgeliefert. Hierbei benötigt jedes Fahrzeug Add-Blue, um die Norm einzuhalten. Add-Blue wurde für LKWs entwickelt, die in der Regel lange Strecken zurücklegen. Richtig wirksam wird Add-Blue deshalb nur bei hohen Verbrennungstemperaturen, welche beim Kurzstreckenbetrieb nicht erreicht werden. Es müssen deshalb nur wegen der Funktion von Add-Blue oft mindestens 50 Kilometer gefahren werden oder die Werkstatt aufgesucht werden, wenn wegen vieler Kurzstrecken das Fahrzeug in den Notbetrieb geht. Add-Blue wiegt ca. 200 Kilogramm, macht das Fahrzeug ca. 8 bis 10.000 € teurer und verursacht Wartungskosten wegen des Partikelfilters, der 10 bis 15 Jahre hält. Der eigentliche Nachteil ist aber, dass der Add-Blue Tank Platz beansprucht.

Die Problematik hat auch der Freistaat Bayern erkannt und deshalb für Feuerwehrfahrzeuge eine befristete Sondergenehmigung für die Euro-V-Norm ausgesprochen. Demnach muss der Kaufvertrag für ein Fahrzeug mit Euro-V-Norm bis Ende 2018 vorliegen und dann innerhalb von 1,5 Jahren die Zulassung erfolgen (Ausbauphase). Zurückgerechnet vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Beschaffungsbeschluss und die Ausschreibung muss bereits jetzt eine Entscheidung fallen. Die Zahl der infrage kommenden Fahrgestell-Lieferanten wird weniger, da einige Hersteller die Euro-V-Norm aus dem Sortiment genommen haben. Laut Email vom 01.02.2017 hat uns MAN bestätigt, dass Bestellungen für Euro-V-Norm noch bis August 2018 möglich sind.

Die Beschaffung in dieser Größenordnung ist sehr komplex und erfordert eine europaweite Ausschreibung. Die umliegenden Gemeinden haben sich bei ähnlichen Beschaffungen kompetenter Ausschreibungsbüros bedient. Der Gemeinderat hat hierzu in der letzten Sitzung das Büro Dittlmann aus Passau beauftragt. Außerdem wurden alle Gemeinden im Landkreis angeschrieben, ob sie an einer gemeinsamen Beschaffung interessiert sind. Hierzu sind entweder keine Reaktionen gekommen oder ablehnende Mitteilungen.

Der Fahrplan für den gesamten Beschaffungsvorgang kann ungefähr so skizziert werden:

1. Beschaffungsbeschluss und Beauftragung Ausschreibungsbüro 04/2017
2. Bemusterung und Kostenschätzung (bis 06/2017)
3. Zuwendungsantrag einreichen mit frühzeitigem Maßnahmenbeginn 07/2017
4. Rückmeldung Zuwendungsstelle 10/2017
5. Ausschreibung 10/2017
6. Auswertung 12/2017
7. Zuschlag 01/2018
8. Lieferzeit Fahrgestell 08/2018
9. Ausbauphase bis 04/2019
10. Auslieferung 05/2019

Rechtliche Würdigung

Die Gewährleistung der Feuersicherheit ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden, welche sie im eigenen Wirkungskreis im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllen (Art. 57 Abs. 1 GO).

Die Beschaffung des Ersatzfahrzeugs ist bereits für das Jahr 2020 eingeplant. Bei Zustimmung zu dem oben genannten Vorgehen würde die Beschaffung ein Jahr vorgezogen bzw. müsste der Beschaffungsbetrag auf die Jahre 2018 und 2019 aufgeteilt werden (Fahrzeug und Aufbau). In der mittelfristigen Finanzplanung ergäbe sich dann eventuell noch ein anderer Betrag, wenn

Fahrzeugklasse und Kostenschätzung feststehen, voraussichtlich sind aber 20.000 € mehr erforderlich.

Auf der Einnahmeseite wurden in der mittelfristigen Finanzplanung 83.000 € Fördermittel (HLF 10) eingeplant (Fördersatz aktuell 87.200 €). Bei einem HLF20 liegt der Fördersatz derzeit bei 125.000 € (Festbetragsförderung). Daneben würde der Verein 10.000 € beitragen, wären von Sponsoren 10.000 € zu erwarten und würde das alte Fahrzeug ca. 15.000 € Verkaufserlös bringen. Die Nettofinanzierungskosten liegen ungefähr bei 250.000 € bis 280.000 €.

TOP 8: Anfragen



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 19.04.2017
Abgenommen am: 28.04.2017